

Streichung des Finanzierungsvorbehaltes für den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst sowie für die mobile sonderpädagogische Hilfe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Vorsitzende des Verbandes Sonderpädagogik setze ich mich mit Ihnen mit der nachdrücklichen Bitte in Verbindung, den Haushalts- und Finanzierungsvorbehalt im BayEuG (Art. 19 Abs. 2 Nr. 3) sowohl für den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) als auch für die mobile sonderpädagogische Hilfe (msH) zu streichen.

Bei der Umsetzung der Inklusion in Bayern spielt der MSD eine wichtige Rolle. Er muss weiter ausgebaut werden. Die Ressourcen des MSD sind durch die Versorgung der Kooperationsklassen und der Beratungsstellen, aber auch durch die Unterstützung der Schulen mit dem Schulprofil Inklusion ausgeschöpft. Um eine flächendeckende Versorgung durch den MSD und die msH zu gewährleisten, ist der Wegfall des Finanzierungsvorbehaltes dringend erforderlich. Es muss ein angemessener Ausbau ermöglicht werden.

Die Behindertenrechtskonvention verbietet jegliche finanziellen Hürden, um eine inklusive Bildung zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Ich bitte Sie, die Notwendigkeit des Wegfalls in ihrer Fraktion zu kommunizieren. Für eine zeitnahe Stellungnahme, wie Sie eine flächendeckende Versorgung erreichen möchten, danke ich Ihnen.